

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emmi Gruppe für die Beschaffung von Anlagen, technischen Systemen, Maschinen und Apparaten (AEB-T)
(Version von 21.09.2022)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB-T) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Anlagen, technischen Systemen, Maschinen und Apparaten. Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot einschliesslich Demonstration und Lieferung von zugehörigen Ersatzteillisten, Plänen, Mustern und Modellen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2. Die Firma weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3. Weicht das Angebot von der Ausschreibung der Emmi Gruppe ab, so weist die Firma ausdrücklich darauf hin.
- 2.4. Die Firma hat selber die für sie massgeblichen Masse sowie alle örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten am Erfüllungsort zu überprüfen. Die Emmi Gruppe macht sie auf besondere Umstände (Arbeiten Dritter, betriebliche Einschränkungen usw.) aufmerksam.
- 2.5. Die Firma weist ausdrücklich darauf hin, wenn die Gefahr besteht, dass Schutzrechte Dritter erkennbarerweise die Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch die Emmi Gruppe einschränken.
- 2.6. Alle von der Emmi Gruppe zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Funktionsbeschreibungen usw.) verbleiben im Eigentum der Emmi Gruppe und sind dem Angebot wieder beizulegen.
- 2.7. Das Angebot ist während der von der Emmi Gruppe genannten Frist verbindlich. Enthalten Ausschreibung oder Angebot keine andere Frist, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während 6 Monaten gebunden.

3. Ausführung

- 3.1. Erfüllungsort ist die Lieferadresse gemäss Vertrag bzw. Bestellung.
- 3.2. Die Firma informiert die Emmi Gruppe regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, zu Veränderungen in späteren Phasen führen, den vereinbarten Bearbeitungsaufwand erhöhen oder bestehende Anlagen beeinträchtigen könnten. Sie informiert die Emmi Gruppe über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 3.3. Die Firma gewährleistet, dass die technischen Systeme, Maschinen und Apparate dem neusten Stand der Technik entsprechen und die von der Emmi Gruppe geforderten Leistungsparameter erreicht werden.
- 3.4. Die Firma verpflichtet sich, für die technischen Systeme, Maschinen und Apparate einen Sicherheitsnachweis gemäss EU-Maschinenrichtlinie 2006 / 42 EG und harmonisierenden Normen zu erbringen.
- 3.5. Die Firma verpflichtet sich, die elektrischen Anlagen und Installationen nach SEV- und CE-Vorschriften zu bauen.
- 3.6. Die Firma verpflichtet sich, alle Komponenten mit Produktkontakt nach den gängigen EHEDG Grundsätzen auszulegen, damit sie leicht zu reinigen sind.
- 3.7. Die Firma verpflichtet sich, für Werkstoffe und Hilfsstoffe bei denen synthetische Nanopartikel eingesetzt wurden eine Konformitätserklärung zu erstellen, aus der hervorgeht, was für Nanopartikel eingesetzt wurden.
- 3.8. Die Firma verpflichtet sich, für die eingesetzten Kunststoff Komponenten eine Konformitätserklärung zu erstellen, aus der die Unbedenklichkeit des verwendeten Kunstoffs mit dem Lebensmittel hervorgeht.

- 3.9. Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der Emmi Gruppe ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.
- 3.10. Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der Emmi Gruppe hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.11. Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Die Emmi Gruppe kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- 4.2. Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die Emmi Gruppe die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
- 4.3. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

5. Vergütung

- 5.1. Die Firma erbringt die Leistungen nach Vorgabe der Emmi Gruppe zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot Kostenarten und Kostensätze bekannt. Zeichnet sich eine Überschreitung des Kostendaches ab, so zeigt dies die Firma der Emmi Gruppe sofort an.

- 5.2. Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, Kosten für eine erste Instruktion, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie sämtliche öffentlichen Abgaben (Zoll, MWST usw.).
- 5.3. Die Lieferungen erfolgen gemäss INCOTERMS DAP oder DDP, Erfüllungsort.
- 5.4. Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie die Firma mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet die Emmi Gruppe innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 5.5. Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

6. Beizug von Dritten

- 6.1. Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Emmi Gruppe.
- 6.2. In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der Emmi Gruppe erforderlich sind.
- 6.3. Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der Emmi Gruppe zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

7. Direktzahlungsrecht der Emmi Gruppe

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der Emmi Gruppe kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder

den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

8. Immaterialgüterrechte

- 8.1. Dokumente und Know-how, welche die Emmi Gruppe der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die Emmi Gruppe behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.
- 8.2. Die Schutzrechte an eigens für die Emmi Gruppe hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Quellencode, Programmbeschreibungen und Dokumentation sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören der Emmi Gruppe. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere der dokumentierte Quellencode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind spätestens vor der gemeinsamen Prüfung der Emmi Gruppe auszuhändigen.
- 8.3. Die übrigen Schutzrechte verbleiben der Firma. Die Emmi Gruppe erwirbt ein unübertragbares, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches Recht zum Gebrauch und zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertrages. Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie auf Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. Die Emmi Gruppe kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Sie verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagt ihnen jede anderweitige Nutzung.
- 8.4. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Emmi Gruppe gibt solche Forderungen der Firma

unverzüglich bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt die Firma die der Emmi Gruppe auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

9. Dokumentation

- 9.1. Die Firma übergibt der Emmi Gruppe spätestens vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb und Unterhalt vollständige, kopierbare Dokumentation in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen und Exemplaren.
- 9.2. Die Emmi Gruppe darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.
- 9.3. Sind Mängel behoben worden, führt die Firma die Dokumentation einschliesslich Quellencode nach.
- 9.4. Die Firma übernimmt eine erste Instruktion des Personals der Emmi Gruppe. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Ausschreibung oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Anleitung für Bedienung, Installation und Wartung bzw. Pflege. Die Firma garantiert, dass sie die Ausbildung zur optimalen Nutzung der technischen Systeme, Maschinen und Apparate anbieten kann.

10. Verzug und Konventionalstrafe

- 10.1. Die Firma kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Fristen und Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 10.2. Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie, soweit vertraglich vereinbart, eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

- 10.3. Die Konventionalstrafe beträgt pro angefangene Verspätungswoche 1%, insgesamt aber höchstens 5% der Gesamtvergütung.
- 10.4. Die Emmi Gruppe ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.
- 10.5. Die Konventionalstrafe ist für jeden nicht eingehaltenen Termin (kumulativ) geschuldet.
- 10.6. Sofern die Termine im gegenseitigen Einvernehmen verschoben werden, gilt dies entsprechend für die Konventionalstrafe.

11. Abnahme

- 11.1. Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Die Firma lädt die Emmi Gruppe hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragsparteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.
- 11.2. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, findet die Abnahme mit Abschluss der Prüfung statt. Die Firma behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung der Emmi Gruppe bekannt.
- 11.3. Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung erhebliche Mängel (z.B. fehlende Dokumentation), so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Firma behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die Emmi Gruppe rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich die Firma ohne weiteres in Verzug.
- 11.4. Trotz Zurückstellung der Abnahme kann der Vertragsgegenstand der Emmi Gruppe in gegenseitigem Einverständnis zur Ingebrauchnahme überlassen werden, wobei sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit Bezug auf die Abnahme und deren Rechtsfolgen weiterbestehen.

12. Gewährleistung

- 12.1. Die Firma sichert der Emmi Gruppe zu, dass ihre Leistungen die vereinbarten

Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Emmi Gruppe auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Haftung der Firma entfällt insoweit, als die Emmi Gruppe ein Verschulden trifft.

- 12.2. Ein Mangel ist jede Abweichung vom Vertragsgegenstand, unabhängig vom Verschulden der Firma.
- 12.3. Liegt ein Mangel vor, kann die Emmi Gruppe eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 12.4. Hat die Firma die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Emmi Gruppe nach ihrer Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
 - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln,
 - oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 12.5. Mängel sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte verjähren innert 2 Jahren ab Abnahme. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Fristen für den instand gestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.
- 12.6. Wartungsleistungen und Ersatzteillieferungen der Firma während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung und müssen innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Mängelrüge abgeschlossen sein, sofern die Firma nicht das Gegenteil beweist.

12.7. Die Garanzfrist für geistiges Eigentum ist zeitlich nicht begrenzt.

13. Haftung

13.1. Die Firma haftet für alle Schäden, die sie der anderen Vertragspartei verursacht, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

13.2. Die Firma haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

14. Technische Nachbetreuung

14.1. Die Firma gewährleistet der Emmi Gruppe während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist in der Vertragsurkunde vorzusehen.

14.2. Die Firma wartet auf Verlangen der Emmi Gruppe während 8 Jahren nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist für die Mängelrechte den Vertragsgegenstand gemäss einem separat abzuschliessenden Wartungsvertrag.

14.3. Bei Konkurseröffnung über die Firma innerhalb von 10 Jahren ab Abnahme oder wenn sie während bzw. nach Ablauf dieser Frist die Lieferung von Ersatzteilen einstellen will, informiert sie die Emmi Gruppe rechtzeitig und gibt ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung. Anschliessend überlässt sie der Emmi Gruppe unentgeltlich ihre Dokumentation (Beschreibungen, Pläne, vollständige Softwaredokumentation usw.) sowie Hilfsmittel (Lehren, Modelle, Spezialwerkzeuge usw.) zwecks Herstellung der Ersatzteile für eigene Bedürfnisse. Ist der Neubau der Ersatzteile nicht möglich, so verpflichtet sich die Firma kostenlos zur Suche eines Ersatzproduktes und zur Abklärung von dessen Implementierung.

14.4. Die Lieferungen und Leistungen der Firma im Rahmen der technischen Nachbetreuung nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist für die Mängelrechte sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

15. Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden ethischen, sozial- und umweltrechtlichen Bestimmungen im weitesten Sinn und überbindet diese Pflicht auch seinen Vor- bzw. Zulieferanten. Die Emmi Gruppe behält sich vor, die Weiterführung der Geschäftsbeziehung von der Annahme und Implementierung des Emmi Supplier Code of Conduct abhängig zu machen.

16. Integrität

16.1. Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im Emmi Gruppe Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten. Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.

16.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

16.3. Bei Verletzung dieser Pflichten informiert die Emmi Gruppe die Firma und kann Abhilfemassnahmen verlangen. Falls die Firma versäumt solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, wird die Emmi Gruppe nach ihrem Ermessen entweder den Vertrag suspendieren oder kündigen.

16.4. Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

17. Mehrwertsteuer / Zoll

17.1. Die Firma garantiert die Einhaltung der mehrwertsteuerrechtlichen Gesetzgebung der Schweiz.

17.2. Bei Verletzung dieser Pflicht kann die Emmi Gruppe Abhilfemassnahmen verlangen. Falls die Firma es versäumt, solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, hat die Firma sämtliche daraus entstehenden Kosten wie z.B.

Steuern, Zollabgaben und dergleichen zu tragen.

18. Audit

- 18.1. Die Emmi Gruppe ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die Emmi Gruppe einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die Emmi Gruppe kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn, es sei nach Einschätzung der Emmi Gruppe Gefahr in Verzug.
- 18.2. Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Emmi Gruppe verletzt hat.
- 18.3. Wird der Audit nicht von der Emmi Gruppe selbst durchgeführt, wird der Emmi Gruppe im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die Emmi Gruppe ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 18.4. Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

19. Vertraulichkeit

- 19.1. Die Vertragsparteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 19.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach

Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

- 19.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 19.4. Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.-, höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 19.5. Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

20. Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung des Logos Emmi Gruppe

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namens und/oder des Logos der Emmi Gruppe dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Emmi Gruppe erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

21. Kündigung aus wichtigem Grund

- 21.1. Die Vertragspartner können einen Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen, jederzeit fristlos kündigen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, ist die Vergütung für vertragsgemäss erbrachte Leistungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung anteilmässig geschuldet. Ein weitergehender Entschädigungsanspruch, insbesondere ein Anspruch auf

entgangenen Gewinn, besteht in keinem Fall.

21.2. Folgende Sachverhalte gelten insbesondere als wichtiger Grund, der eine vorzeitige Auflösung des Vertrages durch die Emmi Gruppe rechtfertigt:

- Wenn die Firma ihre vertraglichen Pflichten in gravierender Weise verletzt hat und diese Verletzung nach entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen beseitigt wird. Als gravierende Vertragsverletzung gelten insbesondere das Nichteinhalten der aktuellen gesetzlichen Grundlagen, das wiederholte Nichteinhalten der vereinbarten Fristen und Termine bzw. der vereinbarten Interventionszeit zur Störungsbehebung sowie schlechte Erfüllung des Vertrages;
- Wenn die Firma wiederholt betriebliche Vorschriften nicht einhält oder wiederholt Weisungen der Emmi Gruppe nicht befolgt;
- wenn über die Firma der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet wird.

22. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die Emmi Gruppe über.

23. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Emmi Gruppe weder abgetreten noch verpfändet werden.

24. Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

25. Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

26. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

27. Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die zuständigen Gerichte in Luzern.